

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung der Kreisstadt Groß-Gerau über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen vom 02.06.1987**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178) und der §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I, S. 166) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 817), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 30.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

##### **§ 3 Erlaubnis- und gebührenfreie Sondernutzungen**

**(2)** Keiner Gebührenpflicht unterliegen

**1.** ...

**2.** Werbeanlagen zu Wahlkampfzwecken und Sondernutzungen, die der nicht gewerblichen Meinungsverbreitung dienen (z. B. Wahlwerbung der politischen Parteien, Wählergruppen und Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten).

In die Satzung wird folgender § 3 a neu eingefügt:

##### **§ 3 a Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

**(1)** Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Flächen Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen und Werbemittel jeder Art außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (z. B. Info-/Plakatwände u. ä.) aufzustellen, anzubringen oder aufstellen und anbringen zu lassen.

**(2)** Wer Plakate, bei denen eine Plakatierung im Gebiet der Stadt nach den Umständen zu erwarten ist, anderen Personen überlässt, hat vor der Ausgabe diese Personen über das Plakatieren nach Abs. 1 zu belehren.

**(3)** Wer, entgegen der Verbote und Vorgaben in den Absätzen 1 und 2, Plakate, Anschläge oder Werbemittel aufstellt, anbringt, wer beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakaten, Anschlägen oder sonstigen Darstellungen gemäß Abs. 1 hingewiesen wird.

**(4)** Für Wahlwerbung stehen den Parteien, Wählergruppen sowie den Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten sechs Wochen vor, bis eine Woche nach dem Wahltermin Wahlplakatwände im Stadtgebiet zur Verfügung. Über Anzahl und Ort entscheidet der Magistrat.

Jede Partei/Wählergruppe hat die Möglichkeit zur Anbringung eines Plakats in der

Größe von max. DIN A 1. Die Reihenfolge der Plakatierung richtet sich jeweils nach der Position des Wahlvorschlags auf dem Stimmzettel. Die Reihenfolge beginnt links oben und

endet rechts unten, jeweils von der linken auf die rechte Seite.

Bei Kommunalwahlen zu Stadtverordnetenversammlung und Kreistag hat jede Partei die Möglichkeit zur Anbringung von zwei Plakaten in der Größe von max. DIN A 1.

Die Reihenfolge beginnt auch hier links oben und endet rechts unten.

Aus begründetem Anlass kann der Magistrat ein anderes Format sowie eine andere Reihenfolge zur Plakatierung festlegen bzw. Ausnahmeregelungen zulassen.

(5) Direktwahlkandidatinnen und Direktwahlkandidaten können in diesem Zeitraum zusätzlich Wahlplakate in der Größe von max. DIN A 1 an Lichtmasten von Gemeindestraßen aufstellen bzw. anbringen. Für weitere Kandidatinnen und Kandidaten ist abwechselnd ausreichend Raum freizuhalten. Die Plakate sind ausreichend zu sichern und bis zum Ablauf des Zeitraums vollständig zu entfernen.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft

Groß-Gerau, den 20.10.2014

Der Magistrat der  
Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer  
Bürgermeister